

**Deutsche  
Demokratische  
Republik**

**BAUTECHNISCHER BRANDSCHUTZ**

Brandabschnittsgröße

**TGL**

**10685/08**

Gruppe 20000  
988 130

**Противопожарная профилактика в  
строительстве**

Площади противопожарных отсеков

**Fire Protection in Construction**  
Size of Fire Section

Uwe Friedrich  
Kapellenstraße 12  
1505 Pockau/Erzgeb.

Deskriptoren: Bautechnischer Brandschutz; Brandabschnittsgröesse

Für neu auszuarbeitende Projektlösungen und Angebotsprojekte  
verbindlich ab 1. 1. 1983

Für bestehende Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen verbindlich ab deren Überarbeitung  
spätestens jedoch verbindlich ab 1. 1. 1988

Dieser Standard gilt für neu zu errichtende Gebäude, sofern nicht in Standards oder anderen Rechtsvorschriften  
für einzelne Gebäudearten abweichende Forderungen gestellt werden.

Bei Rekonstruktion bestehender Gebäude sind im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Kontrollorganen Abwei-  
chungen zulässig. Für bestehende Gebäude gelten die Bestimmungen dieses Standards nur, wenn die Belassung des  
bisherigen Zustandes eine Gefahr für Personen und/oder Sachwerte darstellt.

1. Die zulässige Größe eines Brandabschnittes ist zu ermitteln nach Tabelle 2 in Abhängigkeit von der
  - Summe der Kennzahlen nach Tabelle 1 für die Kriterien Brandlaststufe (BS), Brandgefahrenklasse (BGKL), Brand-  
warn-, Brandmelde- und Feuerlöschanlagen
  - Feuerwiderstandsklasse (FWKL) nach TGL 10685/07
  - Geschoßanzahl (n)
2. Als Brandabschnittsgröße gilt die Summe der Nettoflächen aller Geschosse einschließlich der Kellergeschosse  
sowie der Einbauten.  
Werden die Geschosse jeweils durch Branddecken nach TGL 10685/03 voneinander getrennt, so gilt jedes Geschoß  
als gesonderter Brandabschnitt, jedoch darf dessen Größe die Werte für eingeschossige Gebäude nach Tabelle 2 nicht  
überschreiten.  
Bei Gebäuden mit ein- und mehrgeschossigen Gebäudeteilen darf die zulässige Brandabschnittsgröße nach Tabelle 2  
aus dem Verhältnis der anteiligen Nettoflächen dieser Gebäudeteile errechnet werden. Bei einer zulässigen Brandab-  
schnittsgröße  $\geq 20000 \text{ m}^2$  gilt diese Regelung nicht.

Fortsetzung Seite 2

Verantwortlich: Bauakademie der DDR, Institut für Projektierung und Standardisierung, Berlin  
Bestätigt: 29. 4. 1982, Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Berlin

Tabelle 1

Zeile	Kriterien		
1	Brandlaststufe nach TGL 10685/02	BS 300	10
		BS 500	20
		BS 1000	30
		BS 2000	50
		BS 3000	65
2	Brandgefahrenklasse nach TGL 10685/06	BGKLA	40
		BGKLB	30
		BGKLC	20
		BGKLD	10
		BGKLE	0
3	Brandwarn- oder Brandmeldeanlagen nach TGL 200-7099		- 10
4	Brandwarn- oder Brandmeldeanlagen nach TGL 200-7099 und Kommando Feuerwehr im Betrieb <sup>1)</sup>		- 15
5	automatische und mit automatischen Brandmeldeanlagen gekoppelte Feuerlöschanlage, z. B. Sprinkleranlage, Leichtschaum-Feuerlöschanlage		- 25

Tabelle 2

Summe der Kennzahlen für die zutreffenden Kriterien nach Tabelle 1	Brandabschnittsgröße ( $A_{n1}$ ) bei der Feuerwiderstandsklasse $m^2$ höchstens							
	FWKLI		FWKLI		FWKLI III/1 bis /3		FWKLI IV	FWKLI V
	$n = 1$	$n \geq 2$	$n = 1$	$n \geq 2$	$n = 1$	$n \geq 2$	$n = 1$ und 2	$n = 1$
bis 10	unbegrenzt							
über 10 bis 15	unbegrenzt							
über 15 bis 20	unbegrenzt						1500	
über 20 bis 25	unbegrenzt						20000	
über 25 bis 30		20000	10000	15000	8000	12000	500	
über 30 bis 40	10000	15000	8000	12000	6000	9000	750	500
über 40 bis 50	8000	12000	6000	9000	4000	6000		
über 50 bis 60	6000	9000	4000	6000	3000	4500		
über 60 bis 75	4000	6000	3000	4500	2000	3000	500	
über 75	3000	4500	2000	3000		unzulässig		

 $n = 1$  : eingeschossiges Gebäude $n \geq 2$  : Gebäude mit zwei und mehr Geschossen

<sup>1)</sup> nach Gesetz vom 19. Dezember 1974 über den Brandschutz in der DDR - Brandschutzgesetz - (GBLI Nr. 62 S. 575)

## Hinweise

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 10685/02, /03, /06 und /07; TGL 200-7099

Flächenberechnung; Gebäude und bauliche Anlagen siehe TGL 7798

Bautechnischer Brandschutz; Begriffe siehe TGL 10685/01